

Der neue Dschungel ist halb so wild



MORTEZA NIROUBAZI / NURPHOTO / GETTY

Parade in Teheran nach Ankündigung der Waffenruhe zwischen Iran und der amerikanisch-israelischen Koalition.

Angriffskriege, Genozid-Drohungen, Verhöhnung des Rechts – doch der Eindruck täuscht. Die meisten Staaten lösen ihre Konflikte friedlich. Die Wirkungen des Völkerrechts reichen tiefer, als seine Skeptiker ahnen, schreibt Oliver Diggelmann

Bei schweren Schmerzen verengt sich der Blick: Die Wahrnehmung fokussiert auf das unmittelbare Leiden, während alles Übrige an Kontur verliert.

Wenn die Nuklearmacht Russland ihren Nachbarn, die Ukraine, überfällt, um ihn zu schlucken, fragen viele: Was ist das Völkerrecht überhaupt wert, wenn es dies nicht verhindern kann? Manche sehen seinen Zusammenbruch. Aus Ohnmacht wird gelegentlich auch Hohn. «Völkerrecht: Ein Pudel auf Irrwegen», schrieb etwa ein deutsches Blatt nach dem Angriff der USA auf Iran.

Internationale Krisen sind auch die Stunde der Skeptiker des Völkerrechts. Und der Nihilisten. In solchen Situationen wird wegen des Tunnelblicks leicht übersehen, dass die zwischenstaatlichen Beziehungen auch während Grosskrisen überwiegend stabil bleiben.

Mit Stabilität ist nicht Spannungsfreiheit gemeint. Sondern dass man Differenzen friedlich austrägt. 195 Staaten bedeuten ein dichtes Netz an zwischenstaatlichen Beziehungen, fast alle dieser Länder anerkennen sich gegenseitig. Kriege zwischen Staaten sind selten geworden, gegenwärtig sind sie an nur einer Hand abzählbar. Das Grundmuster ist vielmehr die friedliche Koexistenz.

Kein Staat Lateinamerikas käme beispielsweise auf die Idee, Schulden eines Nachbarn gewaltsam einzutreiben, wie etwa noch im 19. Jahrhundert, als Frankreich unter Napoleon III. in Mexiko intervenierte. Auch das früher so kriegerische Europa ist in Sachen friedliche Koexistenz zu einem Musterschüler geworden. Europa wurde mit der EU – auf völkerrechtlicher Grundlage – zu einem «Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts», wie sich die Union seit 1999 selbst versteht.

Wichtig für das grosse Ganze ist dabei nicht nur das völkerrechtliche Gewaltverbot. Ein ganzes Bündel völkerrechtlicher Errungenschaften spielt bei der grundsätzlich friedlichen Koexistenz zusammen – wie bei einem Gebäude mit mehreren tragenden Mauern. Die Grundsätze der Staatensouveränität und der Nichteinmischung

schufen die Grundarchitektur. Ein Nebeneinander souveräner Staaten mit einer Staatsgewalt pro Territorium – ein Erbe der frühneuzeitlichen Konfessionskriege. Die Souveränität eines Staates wurde seither zwar nie als ein absolutes Hindernis für militärische Gewalt angesehen, sie wirkte aber schon längst vor dem 1945 verankerten Gewaltverbot als Hemmschwelle. Die Weltmacht Grossbritannien etwa entschied sich aufgrund der Souveränität der USA und der Monroe-Doktrin gegen eine Einmischung in den amerikanischen Bürgerkrieg ab 1861. Trotz britischen Interessen an der Baumwollproduktion in den Südstaaten.

Auch der über lange Zeit entstandene Grundsatz der Immunität hoher Repräsentanten wirkt stabilisierend. Man darf ausländische Regierungschefs oder Botschafter nicht vor die eigenen Gerichte bringen. Weil die Aufrechterhaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen auf lange Sicht weit wichtiger ist als die Bestrafung eines Einzelnen – auch wenn dieser ein Verbrecher ist. In diesem Licht war das völkerrechtliche Verbot zwischenstaatlicher Gewalt in der Uno-Charta von 1945 eher eine Art Schlussstein der internationalen Architektur als ihr Fundament.

Das Verhältnis der Grossmächte zum Völkerrecht lässt sich heute ohnehin nicht auf einen einfachen Nenner bringen. Die Pauschal-diagnose der Rückkehr des Imperialismus unterschlägt zu viel Wichtiges. Natürlich gibt es die genannten schweren Friedensbrüche, ebenso wie Chinas forsches Agieren im Südchinesischen Meer.

Zugleich existiert namentlich bei den USA und China eine Art völkerrechtliche Arbeitsebene. So haben die USA 2026 etwa vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Verfahren Südafrikas gegen Israel wegen Genozid eine formale Eingabe gemacht, in der sie die Aufrechterhaltung der etablierten rechtlichen Standards verlangen. So handelt kein Staat, der sich vom Völkerrecht ganz verabschiedet hat.

China seinerseits gehört zu den entschlossensten Verteidigern der Welthandelsordnung und des Multilateralismus. Wo es heute steht, da steht es wesentlich wegen des Welthandelsrechts. Die Fälle zeigen: Auch Grossmächte wenden das Völkerrecht routinemässig an. Seine Missachtung erfolgt bedarfsorientiert.

Solches Ignorieren im Bedarfsfall ist nicht nur bei Grossmächten feststellbar. Selbst besonders völkerrechtstreuere Staaten ist es nicht fremd. Der deutsche Bundeskanzler Friedrich Merz etwa sagte 2025 mit Blick auf einen möglichen Besuch des per Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs gesuchten Benjamin Netanyahu in Deutschland: Es sei eine «ganz abwegige» Vorstellung, dass ein israelischer Regierungschef Deutschland nicht besuchen könne. Italien schaffte 2025 den vom Internationalen Strafgerichtshof ebenfalls gesuchten Libyer Osama Elmasry nach Libyen zurück. Es hätte ihn nach Den Haag ausliefern müssen, wo ihm systematische Folter, Vergewaltigung und Mord in einem libyschen Gefängnis vorgeworfen werden. Doch Italien wollte Libyen nicht vor den Kopf stossen, damit es weiterhin Flüchtlinge von der gefährlichen Überfahrt übers Mittelmeer abhält.

Der amerikanische Völkerrechtler Louis Henkin brachte dieses gemischte Bild auf den Punkt: Die meisten Staaten beachten das meiste Völkerrecht die meiste Zeit. Der Satz war eine Antwort auf die Behauptung, das Gewaltverbot sei im Vietnamkrieg gestorben.

Zu den tiefsten Langzeitwirkungen des Völkerrechts zählen jene in unserem Denken und Fühlen. Völkerrechtliche Konzepte bestimmen mit, wie wir die Welt wahrnehmen – was wir als normal empfinden und was eine Reaktion erfordert. Zum Beispiel eine Stellungnahme des Bundesrates, um einen Rechtsbruch klar zu benennen und so das Völkerrecht letztlich zu stärken.

Die fundamentale Unterscheidung von Kombattanten und Zivilbevölkerung etwa ist Teil unserer zivilisatorischen Erziehung. Das Töten der Zivilbevölkerung und sexuelle Gewalt gegen Frauen in Kriegen – über lange Zeit als Methode der Kriegsführung hingenommen – wecken nicht zuletzt deshalb Abscheu, weil es heute Kriegsverbrechen sind. Der Genozidbegriff ist ein anderes Beispiel. Seine rechtliche Anerkennung trug entscheidend zur Wachsamkeit gegenüber der Entmenschlichung von Gruppen bei. Ihre Abwertung mit dem Mittel der Sprache etwa lässt uns rasch hellhörig werden.

Kaum zu überschätzen ist auch ein Erbe des Nürnberger Tribunals von 1945: «Handeln auf Befehl» rechtfertigt grundsätzlich keine Verbrechen mehr. Ein US-General etwa, der von Präsident Donald Trump den Befehl zur «Auslöschung der iranischen Zivilisation» erhalte, wäre sich bewusst: Die Ausführung würde ihn zum Kriegsverbrecher und Völkermörder machen. Diese Werte sind heute irreversibel Teil unserer Kultur.

Erwähnung verdienen nicht zuletzt die Spuren im politischen Denken des globalen Südens. Kein Aspekt des Völkerrechts wird hier höher eingeschätzt als der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten. Er steht in früheren Kolonien für Selbstbestimmung und Augenhöhe. Mit ihrer These vom Primat staatlicher Autonomie, die rein macht- und interessengetrieben gedacht wird, halten viele Skeptiker des Völkerrechts diesen Grundsatz ebenfalls besonders hoch. Es ist nicht ohne feine Ironie, dass sie dem globalen Süden gerade in diesem Punkt besonders nahe stehen.

Oliver Diggelmann ist Professor für Völkerrecht, Europarecht, öffentliches Recht und Staatsphilosophie an der Universität Zürich.